

**Signatur:** 2026.SR.0034  
**Geschäftstyp:** Interpellation  
**Erstunterzeichnende:** Oliver Berger (FDP), Ursula Stöckli (FDP)  
**Mitunterzeichnende:** Nik Eugster, Thomas Hofstetter, Georg Häsler, Chantal Perriard, Simone Richner, Michelle Steinemann, Nicolas Lutz  
**Einreichdatum:** 29. Januar 2026

## **Interpellation: Stand der illegalen Besetzungen in der Stadt Bern; Antwort**

### **Fragen**

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Liegenschaften und Areale sind derzeit in der Stadt Bern illegal besetzt?
2. Welche Gruppierungen und Personengruppen stehen hinter diesen illegalen Besetzungen?
  - 2.1 Gibt es Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten oder straffällig sind, wenn ja wie viele?
  - 2.2 Falls ja, warum wird übergeordnetes Recht durch die Polizei nicht wahrgenommen, indem sie die ausländischen Personen, welche sich dort irregulär und nicht angemeldet in der CH aufhalten, den Vollzugsbehörden zuführen?
3. Was ist der rechtliche Status dieser illegalen Besetzungen bzw. die Rechtsgrundlagen?
4. Liegen Zwischennutzungsverträge vor? Falls ja, bis wann sind diese befristet? Falls nein, weshalb duldet die Stadt die illegalen Besetzungen?
5. Wer stellt wie sicher, dass die Sicherheits- und Brandschutzvorschriften in den illegal besetzten Liegenschaften und Arealen eingehalten werden?
6. Weshalb kommt es in der Stadt Bern regelmässig zu illegalen Besetzungen?
7. Wie sieht die Strategie der Stadt Bern aus, die illegalen Besetzungen künftig einzudämmen?

### **Begründung**

In der Stadt Bern finden immer wieder illegale Besetzungen von Liegenschaften und Arealen statt. Bei einem Blick in die jüngere Geschichte können deskriptiv folgende drei Beispiele genannt werden. Seit Januar 2021 ist die ehemalige Schreinerei an den Gleisen im Fischermätteli vom Kollektiv Tripity besetzt. Trotz damals umgehender Räumungsaufforderung durch den Eigentümer blieb das Kollektiv in den Räumen sesshaft und es entstand eine Pattsituation. Bis heute gibt es keinen unterschriebenen Zwischennutzungsvertrag (siehe Antwort auf kleine Anfrage 2024.SR.0322)

In Oktober 2025 hat in einer Nacht-und-Nebel-Aktion ein Kollektiv namens «Allianza Ambulanza» Gebäude auf dem Areal des ehemaligen Tiefenauspihals in Beschlag genommen (vgl. Bericht von der Bund am 24.10.2025 Tiefenauspihal in Bern von Kollektiv besetzt).

Die Kantonspolizei Bern hat am Sonntag, 11. Januar 2026, kurz nach 0.20 Uhr, die Meldung erhalten, dass an der Landoltstrasse in Bern, in einer leeren Liegenschaft, eine Veranstaltung stattfindet. Als eine Patrouille vor Ort eintraf, konnten mehrere hundert Personen angetroffen werden, die in ein abgesperrtes Gebäude eingedrungen sind. Nach einer Kontaktaufnahme von Seiten der Einsatzkräfte, verliessen die Personen das Gebäude (Polizeinews vom 12. Januar).

In der Stadt Bern kommt es regelmässig zu illegalen Besetzungen von (vermeintlich) leerstehenden Liegenschaften. Der Gemeinderat toleriert offenbar die illegalen Besetzungen auf Zeit was sowohl Fragen punkto Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit aufwirft, wie auch meist negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft wie Lärm, Rauch und Sprayereien zur Folge hat.

## **Antwort des Gemeinderats**

### *Zu Frage 1:*

Der Gemeinderat hat Kenntnis von folgenden Besetzungen, welche auf Zusehen hin akzeptiert werden oder nachträglich mit Gebrauchsleiheverträgen geregelt wurden:

#### *Stadteigene Liegenschaften/Areale:*

Viererfeld: Wagenkollektiv 1

Viererfeld: Wagenkollektiv 2

Freiburgstrasse 139e: Wagenkollektiv

Gaswerkareal: Kollektiv Anstadt

Tiefenauareal: Kollektiv AllianzAmubulanza

Eichholzwald Bethlehem: Waldmenschen

#### *Liegenschaften Dritter/Areale:*

Weissensteinstrasse 4: Kollektiv Tripity

Freiburgstrasse 131: Café Toujours

Lagerweg 12: Denk:mal

Neubrücke: Zaffaraya (Vereinbarung mit ASTRA)

### *Zu Frage 2:*

Der Gemeinderat führt keine Erhebungen darüber, welche Gruppierungen und Personengruppen hinter den Besetzungen stehen.

### *Zu Fragen 2.1 und 2.2:*

Die Erhebung, Kontrolle und Verfolgung von illegaler Einwanderung obliegt den zuständigen Behörden von Bund und Kantonen und ist nicht Aufgabe einer Gemeinde. Zu den Fragen 2.1 und 2.2 hat der Gemeinderat von der Kantonspolizei folgende Rückmeldung erhalten:

2.1: Gehen im Zusammenhang mit illegalen Besetzungen Strafanzeigen und Räumungsanträge bei der Kantonspolizei Bern ein, wird die entsprechende polizeiliche Räumung durchgeführt, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei werden auch Personenkontrollen vorgenommen. In der Vergangenheit wurden dabei vereinzelt Personen kontrolliert, die sich illegal in der Schweiz aufgehalten haben. Im Falle von Strafanträgen, beispielsweise wegen Hausfriedensbruchs, machen sich zum Zeitpunkt der Räumung alle Personen strafbar, die sich noch in der Liegenschaft befinden.

2.2: Werden Besetzungen durch die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer geduldet und liegen der Kantonspolizei Bern keine konkreten Hinweise auf mögliche Straftaten vor, bestehen keine gesetzlichen Grundlagen für verdachtsunabhängige Kontrollen in den betreffenden Liegenschaften.

### *Zu Frage 3:*

In strafrechtlicher Hinsicht erfüllen Besetzungen den Tatbestand des Hausfriedensbruchs (Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Als Antragsdelikt wird Hausfriedensbruch mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### *Zu Frage 4:*

Die Frage kann nur zu den stadteigenen Liegenschaften gemäss Antwort auf Frage 1 vorstehend beantwortet werden.

Viererfeld, Wagenkollektiv 1:	Es besteht kein schriftlicher Gebrauchsleihevertrag. Das Kollektiv wird geduldet, bis der Perimeter seiner plangemässen Nutzung gemäss Arealentwicklung zugeführt wird.
Viererfeld, Wagenkollektiv 2:	Es besteht ein schriftlicher Gebrauchsleihevertrag. Dieser hat längstens Gültigkeit, bis der Perimeter seiner plangemässen Nutzung gemäss Arealentwicklung zugeführt wird.
Freiburgstrasse 139e:	Es besteht ein schriftlicher Gebrauchsleihevertrag. Dieser hat längstens Gültigkeit, bis der Perimeter seiner plangemässen Nutzung (Erstellung einer Wohnliegenschaft durch den Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik) zugeführt wird.
Gaswerkareal:	Es besteht ein schriftlicher Gebrauchsleihevertrag. Dieser steht in Abhängigkeit zur aktuell gültigen Baubewilligung und hat längstens Gültigkeit, bis der Perimeter seiner plangemässen Nutzung gemäss Arealentwicklung zugeführt wird.
Tiefenauareal:	Es besteht aktuell kein schriftlicher Gebrauchsleihevertrag. ISB steht in Kontakt mit dem Kollektiv und strebt im Auftrag des Gemeinderats eine Überführung der Besetzung in eine ordentliche Gebrauchsleihe an.
Eichholzwald:	Es besteht aktuell kein schriftlicher Gebrauchsleihevertrag. Die kleine Gruppierung wird auf Zusehen hin auf der stadteigenen Waldparzelle geduldet.

*Zu Frage 5:*

Für die Kontrolle der Brandschutzvorschriften im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ist je nach Art der Liegenschaft die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) oder das Bauinspektorat (BI) der Stadt Bern zuständig. Periodische Kontrollen gibt es bei bewilligten publikumsintensiven Nutzungen durch die GVB. Für Wohnbauten (ausser Hochhäusern) gibt es keine regelmässigen behördlichen Brandschutzkontrollen. Die jeweiligen Eigentümer\*innen und Nutzenden einer besetzten Liegenschaft tragen die Verantwortung, dass der Brand- und Personenschutz gewährleistet ist.

*Zu Frage 6:*

Diese Frage kann der Gemeinderat nicht für die Besetzenden beantworten.

*Zu Frage 7:*

Da in der Regel nur leerstehende Liegenschaften besetzt werden, wird bei der Bewirtschaftung von städtischen Wohnungen/Objekten versucht, eine durchgehende Vermietung sicherzustellen. Sollte sich dennoch ein länger andauernder Leerstand ankündigen, wird über die Koordinationsstelle für Zwischennutzung eine temporäre Nutzung für die Vakanz gesucht.

Die Koordinationsstelle vermittelt in erster Linie zwischennutzungsfähige Objekte, die sich in städtischem Eigentum befinden. Für Liegenschaften privater Eigentümer\*innen werden jedoch telefonische und persönliche Beratungen angeboten. Die Räume von Privaten können auf Ersuchen zudem auch auf der Web-Plattform der Koordinationsstelle aufgeschaltet werden; es erfolgt jedoch keine aktive Vermarktung.

Während die Bewirtschaftung der städtischen Liegenschaften und die Koordinationsstelle Zwischennutzungen einen aktiven Beitrag zur Prävention von Besetzungen leisten, setzt sich der Gemeinderat – wie in der Vergangenheit in Antworten auf politische Vorstösse festgehalten – bei Besetzungen von städtischen Liegenschaften für eine deeskalierende und pragmatische Praxis ein. Dieses Vorgehen lehnt sich – soweit möglich und sinnvoll – an das «Zürcher-Modell» an. Für eine

polizeiliche Räumung städtischer Liegenschaften muss nebst dem Vorliegen eines gültigen Straf-  
antrags deshalb mindestens einer der drei folgenden Sachverhalte erfüllt sein:

1. Vorliegen einer Abbruch-/Baubewilligung und Arbeitsbeginn unmittelbar bevorstehend;
2. Neunutzung belegt;
3. Gefährdung von Personen oder denkmalgeschützten Bauteilen/Einrichtungen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Gruppierungen aus der Besetzer\*innenszene gut untereinander  
vernetzt sind und diese «Spielregeln» der Stadt kennen. In diesem Sinne ist der Gemeinderat  
überzeugt, dass das «Zürcher-Modell» – in Kombination mit der Koordinationsstelle Zwischennut-  
zungen und der vorausschauenden Bewirtschaftung – ebenfalls dazu beiträgt, das Risiko von Be-  
setzungen von städtischen Liegenschaften zu verringern.

Bern, 3. Juni 2026

Der Gemeinderat